

Das Protocole relatif à l'affermissement des intérêts franco-turcs sieht den Abschluß eines Niederlassungsvertrages, die beschleunigte Abwicklung noch nicht erledigter, die beiderseitigen Staatsangehörigen interessierender Angelegenheiten und die Ausdehnung der beiderseitigen Zusammenarbeit vor.

Der französische und der türkische Außenminister haben beide in der Sitzung des Völkerbundsrats vom 29. Mai 1937 die Bedeutung der französisch-türkischen Abmachungen <sup>1)</sup> für die Aufrechterhaltung des Status quo im östlichen Mittelmeer und die Wahrung des Friedens im Vorderen Orient hervorgehoben <sup>2)</sup>. Bloch.

(Abgeschlossen 1. Dezember 1937.)

### **Zur Auslegung von Art. 7 § 3 des deutsch-polnischen Wiener Abkommens über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 30. August 1924**

Durch das am 30. August 1924 in Wien unterzeichnete deutsch-polnische Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen<sup>3)</sup> sollten die Streitfragen geregelt werden, die zwischen beiden Staaten über die Auslegung von Art. 91 des Versailler Vertrages und des Minderheitenschutzvertrages vom 26. 6. 1919<sup>4)</sup> bestanden. Doch auch dieses Abkommen hat nicht in allen Punkten zur endgültigen Klärung geführt. Dies gilt insbesondere von Art. 7 § 3. In der Rechtsprechung Deutschlands und Polens ist wiederholt zu dieser Bestimmung Stellung genommen worden, zuletzt im Urteil des Reichsgerichts vom 1. 10. 1936 — 5 D 344/36 — und durch das polnische Oberste Verwaltungsgericht im Urteil vom 28. 6. 1935 — Reg. Nr. 3668/33.

Durch Art. 7 des Wiener Abkommens sollten die unklaren Verhältnisse beseitigt werden, die die Anwendung von Art. 4 des Minder-

<sup>1)</sup> Zu diesen gehört noch ein Notenwechsel vom 29. 5. 1937 (Journ. Off. de la Républ. franç. 1937, S. 10284; S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 841), durch den die am 27. 10. 1932 zwischen Frankreich für Libanon und Syrien und der Türkei getroffenen Abreden über den Grundbesitz der türkischen Staatsangehörigen in Syrien und Libanon und der syrischen und libanesischen Staatsangehörigen in der Türkei sowie über die türkischen und syrischen bzw. libanesischen Optanten (Abdruck: »Les Actes diplomatiques en vigueur au 1er avril 1935 dans les Etats du Levant sous Mandat française«, Beyrouth 1935, S. 296, 307) ergänzt werden.

<sup>2)</sup> S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 332.

<sup>3)</sup> RGBl. 1925, Teil II, S. 33 ff.

<sup>4)</sup> Martens, Nouveau Recueil Général, 3<sup>me</sup> Série, Bd. XIII, S. 504 ff.

heitenvertrages für die sogenannten Geburtspolen gehabt hatte<sup>1)</sup>). Diese Bestimmung betrifft u. a. Personen deutscher Reichsangehörigkeit, die auf Grund ihrer Geburt auf polnischem Gebiet die polnische Staatsangehörigkeit erwarben, obwohl sie am 10. Januar 1920, zur Zeit des Inkrafttretens des Minderheitenabkommens, nicht mehr dort ansässig waren. Sie konnten innerhalb von zwei Jahren auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichten und blieben in diesem Falle deutsche Staatsangehörige. Von den »Geburtspolen« des Art. 4 des Minderheitenabkommens sind die »Wohnsitzpolen« des Art. 91 des Versailler Vertrages zu unterscheiden, d. h. diejenigen deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in Polen hatten und die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen erwarben. Diese erhielten nur ein Optionsrecht zu Gunsten Deutschlands, während den Geburtspolen ein Verzichtserklärung auf die polnische Staatsangehörigkeit zustand. Eine solche Verzichtserklärung war in vielen Fällen nicht oder nicht ausdrücklich abgegeben worden, so daß über die Staatsangehörigkeit zahlreicher aus dem polnischen Gebiet in das Reich Abgewandeter Ungewißheit bestand.

Art. 7 traf zur Klarstellung folgende Regelung, die nicht nur eine Auslegung des Art. 4 des Minderheitenabkommens, sondern eine Ergänzung des bisherigen Vertragsrechts ist:

§ 1.

(1) Les ressortissants allemands nés sur le territoire déterminé à l'art. 3 de la présente Convention, de parents qui, au moment de la naissance, étaient domiciliés dans ce territoire, ont acquis la nationalité polonaise de plein droit qu'ils fussent ou non domiciliés eux-mêmes dans ce territoire le 10 janvier 1920.

(2) Toutefois, si les deux parents ont établi leur domicile dans ce territoire postérieurement au 1<sup>er</sup> janvier 1908, ces ressortissants allemands n'ont pas acquis la nationalité polonaise.

§ 2.

Les ressortissants allemands qui ont acquis la nationalité polonaise conformément au paragraphe 1 du présent article, ont perdu cette nationalité et conservé la nationalité allemande, lorsque:

- a) ils ont fait régulièrement la renonciation prévue à l'alinéa 2 de l'art. 4 du Traité du 28 juin 1919; ou que
- b) ils ont fait, auprès des autorités prévues dans ce même alinéa, une déclaration formelle de renonciation entre le 11 janvier 1922 et le 10 juillet 1924; ou que
- c) habitant le territoire polonais le 10 janvier 1920 ils ont quitté ce territoire entre cette date et le 10 juillet 1924 dans des conditions indiquant l'intention d'émigrer; ou que

---

<sup>1)</sup> Vgl. zum folgenden die Denkschrift zu dem deutsch-polnischen Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 30. August 1924 in Reichstagsdrucksachen Bd. 397, S. 15 ff., bes. S. 18/19.

- d) s'ils n'avaient pas déjà possédé la nationalité allemande, ils l'auraient acquise après le 10 janvier 1920 en vertu de la législation allemande; ou que
- e) ils sont restés au service du Reich, d'un Etat allemand ou d'une commune allemande après le 10 janvier 1922.

### § 3.

(1) Seront considérés comme ayant, à la date du 10 janvier 1922, renoncé à la nationalité polonaise les ressortissants allemands qui, ayant acquis la nationalité polonaise conformément au § 1 et ne tombant pas sous le § 2 du présent article, ne sont pas rentrés en Pologne, avant le 10 juillet 1924, à moins qu'ils ne réclament, avant le 28 février 1925 auprès des autorités polonaises prévues à l'alinéa 2 de l'art. 4 du Traité du 28 juin 1919, la nationalité polonaise et qu'ils ne prouvent que

- a) ils ont fait, avant le 10 juillet 1924, des démarches auprès des autorités polonaises compétentes, y compris les consulats, pour se voir reconnaître la nationalité polonaise, à condition qu'ils aient fait leur demande par écrit ou qu'ils aient reçu soit un refus écrit, soit une réponse écrite équivalent à un refus; ou que
- b) leur père ou leur mère sont, à la date de la réclamation, domiciliés dans le territoire déterminé à l'art. 3 de la présente Convention ou que
- c) à la date de la réclamation, ils possèdent dans ledit territoire soit un bien-fonds rural, soit un autre bien-fonds habité par eux ou par leurs parents depuis au moins dix ans.

(2) Le Gouvernement polonais fera connaître au Gouvernement allemand, par la voie diplomatique, les personnes qui auront conservé la nationalité polonaise en conséquence de la réclamation.

### § 4.

Les ressortissants allemands qui conservent la nationalité polonaise conformément au présent article, perdent la nationalité allemande.

### § 5.

Les ressortissants allemands qui remplissent en même temps les conditions requises par l'art. 3 du Traité du 28 juin 1919 (art. 91 du Traité de Versailles) et celles de l'art. 4 du Traité du 28 juin 1919 ont acquis, à la date du 10 janvier 1920, la nationalité polonaise de plein droit à l'exclusion de la nationalité allemande<sup>1)</sup>.

§ 1 wiederholt also den allgemeinen Grundsatz des Erwerbs der polnischen Staatsangehörigkeit durch die Geburtspolen und bestimmt im Einklang mit dem im Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vom 15. 9. 1923 eingenommenen Standpunkt<sup>2)</sup> und entsprechend der deutschen Auffassung, daß zum Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit der Wohnsitz der Eltern auf polnischem Gebiet zur Zeit der Geburt genüge, nicht dagegen auch noch am 10. 1. 1920 bestanden haben müsse. Eine Ausnahme wurde für den Fall vereinbart, daß beide Eltern

<sup>1)</sup> RGBl. 1925, Teil II, S. 36/7.

<sup>2)</sup> Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale, Série B, Nr. 7.

erst nach dem 1. 1. 1908 ihren Wohnsitz auf polnischem Gebiet begründet hatten (vgl. Art. 91 des Versailler Vertrages).

§ 2 zählt sodann eine Reihe von Tatbeständen auf, an die der Verlust der nach § 1 erworbenen polnischen Staatsangehörigkeit geknüpft wird.

§ 3 erklärt die nicht unter § 2 fallenden Geburtspolen der polnischen Staatsangehörigkeit für verlustig, wenn sie nicht bis zum 10. 7. 1924 — dem Datum des Schiedsspruchs des Präsidenten Kaeckenbeeck — nach Polen zurückgekehrt waren. Die Vermutung gilt jedoch nicht, wenn die unter a) bis c) näher umschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Die Bestimmung zu a) sollte in Deutschland wohnenden Geburtspolen, die vor dem 10. 7. 1924 durch Schritte bei den polnischen Behörden ihr Interesse an der Beibehaltung der polnischen Staatsangehörigkeit bekundet hatten, die Möglichkeit eröffnen, binnen einer weiteren Frist bis zum 28. 2. 1925 ihren Anspruch auf die polnische Staatsangehörigkeit durchzusetzen. In den Fällen zu b) und c) wurde denjenigen, die durch Grundbesitz oder nächste Verwandte engere Beziehungen zu Polen besaßen, die gleiche Erleichterung gewährt.

Die §§ 4 und 5 endlich bestimmen, daß diejenigen Deutschen, die nach dem Versailler Vertrag, dem Minderheitenabkommen und dem Wiener Abkommen die polnische Staatsangehörigkeit erworben bzw. behalten haben, die deutsche verlieren.

Die Anwendung des § 3 des Art. 7 führte in der Praxis zu Schwierigkeiten. Vielfach hatten im Reichsgebiet ansässige Geburtspolen polnischer Volkszugehörigkeit in der Zeit vor dem 10. 7. 1924, dem Stichtag des Art. 7, § 3, sich bei den polnischen Behörden bzw. Konsulaten um Einbürgerungsurkunden oder Pässe bemüht und damit Erfolg gehabt. Während der im § 3 bestimmten weiteren Frist bis zum 28. 2. 1925 hatten sie ihren Anspruch auf die polnische Staatsangehörigkeit nicht erneut geltend gemacht. Dies traf insbesondere für polnische Arbeiter im rheinisch-westfälischen Industriegebiet zu, die sich während der inneren Unruhen des Rhein- und Ruhrkampfes in den ersten Nachkriegsjahren mit polnischen Pässen zur Arbeitssuche nach Frankreich begeben hatten und später nach Deutschland zurückgekehrt waren.

Die deutschen Behörden nahmen von Anfang an den auch heute noch vertretenen Standpunkt ein, daß § 3 nur die zweifelhaften Fälle regeln wollte, in denen die Geltendmachung des Anspruchs auf die polnische Staatsangehörigkeit erfolglos gewesen war bzw. die in diesem Zusammenhang nicht interessierenden Tatbestände zu b) und c) vorlagen. Für die Anwendung des § 3 sei dagegen kein Raum, wenn der vor dem 10. 7. 1924 ausdrücklich erklärte Wille des Gesuchstellers, die polnische Staatsangehörigkeit zu behalten, zum Erfolge geführt hatte, weil in diesen Fällen die polnische Staatsangehörigkeit zweifelsfrei feststehe.

Auch die polnische Regierung bestritt diese Rechtslage anfangs

nicht, z. B. legte sie im Jahre 1925 gemäß der ihr nach § 3 Abs. II obliegenden Mitteilungspflicht eine Liste von 5—6000 Reichsangehörigen im Bezirk des polnischen Konsulats in Essen vor, die bis zum 10. 7. 1924 die polnische Staatsangehörigkeit erworben hatten<sup>1)</sup>, also dem Tage, bis zu dem nach Art. 7 § 3 spätestens Schritte zur Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit getan sein mußten. Später änderte sie ihre Haltung. Während sie in den ersten Jahren des Bestehens der polnischen Republik die in Deutschland lebenden polnischen Volkszugehörigen in Polen einzubürgern gestrebt hatte, verfolgte sie späterhin die Politik, möglichst vielen in Deutschland wohnenden Polen die Reichsangehörigkeit zu erhalten, offenbar in der Absicht, die polnische Minderheit im Reich zu stärken. Hinsichtlich der Auslegung des Art. 7 § 3 vertrat sie nunmehr die Auffassung, daß die »Geburtspolen« in jedem Falle, gleichgültig ob sie mit ihren vor dem 10. 7. 1924 liegenden Bemühungen Erfolg gehabt hatten oder nicht, bis zum 28. 2. 1925 die polnische Staatsangehörigkeit erneut hätten beanspruchen müssen, daß also stets zwei Schritte zur Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit erforderlich gewesen seien, wenn nicht ihr Verhalten nach § 3 als Verzichtserklärung zu werten sein sollte. Diesen Standpunkt nimmt auch die eingangs erwähnte Entscheidung des polnischen Obersten Verwaltungsgerichts vom 28. 6. 1935 ein.

Während einige deutsche Gerichte unterer Instanz, die in Strafsachen wegen Paßvergehens über Staatsangehörigkeitsfragen zu befinden hatten, ebenfalls zweimaliges Tätigwerden — vor dem 10. 7. 1924 und vor dem 28. 2. 1925 — für erforderlich hielten, hat sich das Reichsgericht im Urteil vom 1. 10. 1936 dahin entschieden, daß die strittigen Fälle von der Regelung des Art. 7 § 3 gar nicht erfaßt seien. In den Gründen wird ausgeführt, daß Art. 7 § 3 nur zweifelhafte Fälle klären, nicht aber auf Personen Anwendung finden solle, die auf ihr Betreiben eine Anerkennung oder einen einer Anerkennung gleichkommenden Bescheid erhalten hatten. Dies ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut des Abkommens<sup>2)</sup>.

Der Auffassung des Reichsgerichts ist im Ergebnis und in der Begründung beizupflichten.

Zum Verständnis des Wiener Abkommens müssen die seinem Abschluß unmittelbar vorausgehenden Vorgänge herangezogen werden. Der auf Beschwerden der deutschen Minderheiten bereits seit dem Jahre 1921 mit den aus Art. 4 des Minderheitenabkommens entstandenen Fragen mehrfach befaßte Völkerbundsrat beschloß am 14. 3. 1924 auf Antrag des britischen Delegierten, Lord Parmoor:

<sup>1)</sup> Vgl. die im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1928, S. 723 ff. veröffentlichte Liste.

<sup>2)</sup> Urteil des Reichsgerichts, V. Strafsenat, vom 1. Oktober 1936 — 5 D 344/36.

»Le Conseil prend acte du rapport présenté par Son Excellence le représentant du Brésil et le remercie pour les soins qu'il a données à cette affaire.

»Le Conseil prie le rapporteur d'inviter le Gouvernement polonais et le Gouvernement allemand:

»1<sup>o</sup> A continuer leurs négociations au sujet de l'interprétation et de l'application de l'article 4 du Traité de minorités, ainsi qu'au sujet des questions du domicile ininterrompu et du double domicile, résultant de l'article 3 dudit Traité:

»2<sup>o</sup> A faire entrer dans le programme de ces négociations toute autre question soulevée par l'une ou l'autre partie, relative à l'interprétation et à l'application des articles 3 et 5 du Traité de minorités;

»3<sup>o</sup> A demander à une tierce personne (qui, si aucun accord à l'effet contraire n'est intervenu entre les deux Gouvernements avant le premier avril prochain, pourrait être le président du Tribunal arbitral de la Haute-Silésie) de bien vouloir se charger de la tâche de présider aux négociations mentionnées sous Nos 1 et 2 ci-dessus, en qualité de médiateur, étant entendu que, si les négociations n'ont pas abouti à un accord complet, sous forme de convention signée, avant le 1er juin 1924, cette personne aura pleins pouvoirs pour statuer sur les questions en litige en qualité d'arbitre«<sup>1)</sup>.

Der Vorschlag des Rates wurde vom Reich und Polen angenommen. Auf Grund der Vereinbarungen des Protokolls vom 15. 4. 1924 wurden die Verhandlungen am 30. 4. 1924 unter dem Vorsitz des Präsidenten des Schiedsgerichts für Oberschlesien, Kaeckenbeeck, eröffnet, der das Amt des Verhandlungsleiters und Schiedsrichters übernommen hatte. Da eine Einigung nicht zustande kam, wurde vereinbart, daß beide Parteien ihren Standpunkt in Thesen formulieren und durch erläuternde Denkschriften begründen sollten. Auf dieser Basis sollte der Vorsitzende seinen Schiedsspruch fällen, dessen Inhalt die Grundlage des von den Parteien abzuschließenden Vertrages bilden sollte.

Der Schiedsspruch Kaeckenbeecks erging am 10. 7. 1924; er wurde von den Parteien in der Präambel zum Wiener Abkommen ausdrücklich als die Grundlage des Vertrages bezeichnet<sup>2)</sup> und muß daher bei der Auslegung des Vertrages in erster Linie berücksichtigt werden.

Die Thesen der beiden Regierungen zu der später in Art. 7 § 3 geregelten Frage lauteten:

#### Deutsche These:

»Les personnes qui ont acquis la nationalité polonaise en vertu de l'article 4 auront, pendant un délai futur convenable, la faculté d'abandonner la nationalité polonaise«<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> S. d. N. Journal Officiel 1924, S. 543.

<sup>2)</sup> L'Allemagne d'une part, et la Pologne d'autre part, ... ont nommé pour leurs Plénipotentiaires ... lesquels ... ont, sous la présidence de M. Georges Kaeckenbeeck, D. C. L., Président du Tribunal arbitral de Haute Silésie, et en se basant sur la sentence arbitrale rendue par lui le 10 juillet 1924, convenu les stipulations suivantes ...

<sup>3)</sup> Deutsche Denkschrift vom 7. Juni 1924: Actes de la Conférence Germano-Polonaise, tenue à Vienne du 30 Avril au 20 Août 1924, S. 106.

Polnische These:

»Au cas où il serait prononcé que le domicile des parents sur le territoire en question à la date du 10 janvier 1920 n'est pas requis, les raisons pratiques exigent que, en ce qui concerne l'acquisition de la nationalité polonaise les conséquences en résultant fassent l'objet d'un règlement d'application qui ne bouleverse pas la situation existante et ne tienne compte que d'une volonté clairement expliquée dans le passé«<sup>1)</sup>.

Der Schiedsrichter<sup>2)</sup> hielt die von Deutschland vorgeschlagene allgemeine Gewährung einer Nachfrist für diejenigen Geburtspolen für unnötig, die beim Inkrafttreten des Minderheitenabkommens in Polen ansässig und dort geblieben waren, oder die sich später dort niedergelassen hatten, ferner für diejenigen, die auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichtet hatten. Ein Verzicht auf die polnische Staatsangehörigkeit sei auch bei denjenigen Geburtspolen anzunehmen, die entweder nach dem 10. 1. 1920 sich aus dem polnischen Gebiet unter Umständen entfernt hätten, aus denen ihre Absicht, sich von Polen endgültig zu lösen, hervorgehe, oder die zu diesem Zeitpunkt in Deutschland oder im Ausland ansässig gewesen seien und sich in der Folgezeit nicht in Polen niedergelassen hätten. Falls diese Personen aber so starke Bande zu Polen geltend machen könnten, daß die Annahme des Verzichts dadurch hinfällig werde, so müsse ihnen aus Billigkeitsgründen eine kurze weitere Frist gewährt werden, innerhalb deren sie ihren Anspruch erheben könnten. Auf Grund dieser Erwägungen bestimmte der Schiedsrichter:

»Le règlement pratique à intervenir doit tenir compte dans la plus large mesure de la volonté des intéressés manifestée dans le passé. Un délai futur ne doit être accordé pour le choix de la nationalité que là où un système de présomptions définitives n'est pas équitablement applicable«<sup>3)</sup>.

Auf dieser Entscheidung beruhen die §§ 2 und 3 des Art. 7. Der Gedanke bei Abfassung des umstrittenen § 3 Abs. 1 war demnach folgender: Ein Geburtspole, der am 10. 1. 1920 außerhalb Polens seinen Wohnsitz gehabt hatte und nicht dorthin zurückgekehrt war, hatte damit seinen Willen, nicht zu Polen zu gehören, deutlich bekundet. Diese Annahme war jedoch nicht zweifelsfrei, wenn die in § 3 zu b) und c) bezeichneten Umstände bei ihm vorlagen oder wenn er die Vermutung des Abs. 1 durch den Nachweis entkräften konnte, daß er erfolglose Schritte zur Anerkennung seiner polnischen Staatsangehörigkeit getan hatte; zum Nachweis dieser Bemühungen mußte er dartun, daß er entweder eine schriftliche Ablehnung bzw. einen einer Ablehnung gleichkommenden Bescheid der polnischen Behörde erhalten oder einen schriftlichen Antrag gestellt hatte, auf den er nicht beschieden worden war. Unter diesen Voraus-

<sup>1)</sup> Polnische Denkschrift vom 31. Mai 1924; a. a. O. S. 165.

<sup>2)</sup> Schiedsspruch vom 10. Juli 1924; a. a. O. S. 366ff., insbes. S. 379ff.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 384.

setzungen wurde eine Nachfrist gewährt; in dem letzterwähnten, unter a) geregelten Fall wurde außerdem bestimmt, daß der erfolglose erste Schritt vor dem 10. 7. 1924 erfolgt sein müsse.

Nicht behandelt wurde der Fall, daß der Gesuchsteller mit seinem Antrag Erfolg gehabt hatte, sei es, daß er einen polnischen Paß, sei es, daß er eine Einbürgerungsurkunde erhalten hatte. Eine diesbezügliche Regelung war überflüssig, weil für die Annahme eines stillschweigenden Verzichts kein Anhaltspunkt gegeben war. Entsprechend der polnischen These hatte der Schiedsspruch weitestgehende Berücksichtigung des in der Vergangenheit bekundeten Willens gefordert. Es lag daher keinerlei Grund vor, diejenigen Personen, deren Schritte um die Anerkennung als polnische Staatsangehörige Erfolg gehabt hatten, bei Vermeidung des Verlusts der polnischen Staatsangehörigkeit innerhalb einer Nachfrist zu erneuten Schritten zu zwingen. Eine andere Auslegung würde den Sinn der Nachfrist ins Gegenteil verkehren, die eine aus Billigkeitserwägungen gewährte Erleichterung für Personen sein sollte, deren ausdrücklich bekundeter Wunsch nach Beibehaltung der polnischen Staatsangehörigkeit nicht zum Erfolg geführt hatte. Wer vor dem 10. 7. 1924 einen polnischen Paß bzw. eine polnische Einbürgerungsurkunde erhalten hatte, dachte natürlich nicht daran, daß seine polnische Staatsangehörigkeit nochmals in Frage gestellt werden könne und daß er erneut die Initiative ergreifen müsse, um endgültig polnischer Staatsangehöriger zu sein. Eine derartige Anwendung des § 3 würde also ein Ergebnis haben, das die Betroffenen ihrem ausdrücklich erklärten Willen zuwider der polnischen Staatsangehörigkeit verlustig gehen läßt.

Diese Folgerung scheint die erwähnte Entscheidung des polnischen Obersten Verwaltungsgerichts vom 28. 6. 1935 ziehen zu wollen, wenn sie erklärt, daß die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des § 1, die nicht unter § 2 fallen und nicht vor dem 10. Juli 1924 nach Polen übersiedelten, als Personen anzusehen sind, die einen Verzicht auf die polnische Staatsangehörigkeit ausgesprochen haben, auch wenn sie nicht die Absicht hatten, die polnische Staatsangehörigkeit aufzugeben, es aber unterlassen haben, gemäß § 3 vor dem 28. 2. 1925 die polnische Staatsangehörigkeit zu beanspruchen. Das würde also auch für ehemalige deutsche Reichsangehörige gelten, die gemäß § 1 die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben und nach dem 10. 1. 1920 das Land, mit polnischen Pässen versehen, ohne die Absicht auszuwandern verlassen haben, und die daher nicht unter § 2 fallen. Es gingen der polnischen Staatsangehörigkeit selbst die Personen verlustig, die nach dem 10. Januar 1920 nach Polen zurückgekehrt sind, um dort ihren Wohnsitz zu nehmen und die sich später als polnische Staatsbürger, ohne die Absicht auszuwandern, ins Ausland begeben haben. Ja, solchen Personen würde es auch nichts helfen, wenn sie nachweisen könn-



ten, daß sie nach dem 10. Juli 1924 vor Ablauf der im § 3 bestimmten Frist, statt gemäß § 3 sich damit zu begnügen, die polnische Staatsangehörigkeit zu beanspruchen, selbst endgültig nach Polen zurückgekehrt seien, wo sie dann garnicht mehr die Möglichkeit hatten, vor einer gemäß § 3 sowie Art. 4 Abs. 2 des Minderheitenvertrages zuständigen polnischen Behörde die Anerkennung ihrer polnischen Staatsangehörigkeit zu verlangen. Das soll also das Ergebnis des Wiener Abkommens sein, das den Willen der Betroffenen berücksichtigt sehen wollte!

Die polnische Auslegung widerspricht nicht nur der Entstehung und dem Sinn, sondern auch dem Wortlaut des Art. 7 § 3. Dieser spricht in lit. a) nur von erfolglosen Schritten zur Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit. Wer der polnischen Auffassung folgend alle Fälle der nicht unter Art. 7 § 2 fallenden Personen durch § 3 als geregelt ansieht, muß folgerichtig denjenigen Geburtspolen, deren Anträge Erfolg gehabt hatten, die Möglichkeit der Beibehaltung der polnischen Staatsangehörigkeit auf Grund eines neuen Antrages innerhalb der Nachfrist des § 3 versagen. Denn der Nachweis zu a) steht nur denjenigen Personen offen, die sich vergeblich bemüht haben. Sie würden also nicht mehr die Möglichkeit der Geltendmachung ihrer polnischen Staatsangehörigkeit haben, während dies den überhaupt nicht oder abschlägig beschiedenen Gesuchstellern durch § 3 ermöglicht worden ist. Das Wiener Abkommen würde ihnen also die polnische Staatsangehörigkeit aberkennen, ohne sie überhaupt zu erwähnen. Die polnische Ansicht führt zu dieser Folgerung; sie wird zwar von der polnischen Regierung nicht gezogen, zeigt aber die Unrichtigkeit einer Auslegung, die vergißt, daß der Zweck des Wiener Abkommens nicht der war, alle bisher getroffenen Regelungen in Frage zu stellen, sondern der, eine für beide Vertragsteile annehmbare Lösung der streitig gebliebenen Fälle ohne unbillige Härten für die betroffenen Privatpersonen herbeizuführen.

Die Bestimmung des Art. 7 § 3 ist demnach dahin auszulegen, daß sie nur diejenigen Geburtspolen betrifft, deren vor dem 10. 7. 1924 gestellter Antrag auf Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit abgelehnt worden war bzw. die auf einen schriftlichen Antrag keinen Bescheid erhalten hatten. Die Staatsangehörigkeit der durch die polnischen Behörden vor dem 10. 7. 1924 als polnische Staatsangehörige anerkannten Geburtspolen bedurfte als unstrittig und unzweifelhaft keiner Regelung; für sie gilt nicht die Nachfrist des § 3, weil sie zur Zeit des Abschlusses des Wiener Abkommens bereits als Polen anerkannt waren.

Mosler.